

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der
ARS Media Television-Verwaltungs GmbH**

Aktenzeichen: KEK 541

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der ARS Media Television-Verwaltungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Andreas Richter und Dr. Rolf Scholz, Flotowstraße 21, 64287 Darmstadt,

- Veranstalterin -

Verfahrensbevollmächtigte: XXX ...

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) vom 19.12.2008 in der Sitzung am 09.06.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

Die von der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) mit Schreiben vom 19.12.2008 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der ARS Media Television-Verwaltungs GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

1.1 Die ARS Media Television-Verwaltungs GmbH („ARS GmbH“) hat mit Schreiben vom 29.09.2008 bei der LPR Hessen bereits vollzogene Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Die LPR Hessen hat mit Schreiben vom 19.12.2008 den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Danach wurden zusätzlich zu den bisherigen Gesellschaftern Andreas Richter und Dr. Rolf Scholz, die jeweils 50 % der Anteile an der Veranstalterin hielten (vgl. Beschluss der KEK vom 12.06.2007, Az.: KEK 414), vier neue Gesellschafter aufgenommen.

1.2 XXX ...

1.3 XXX ...

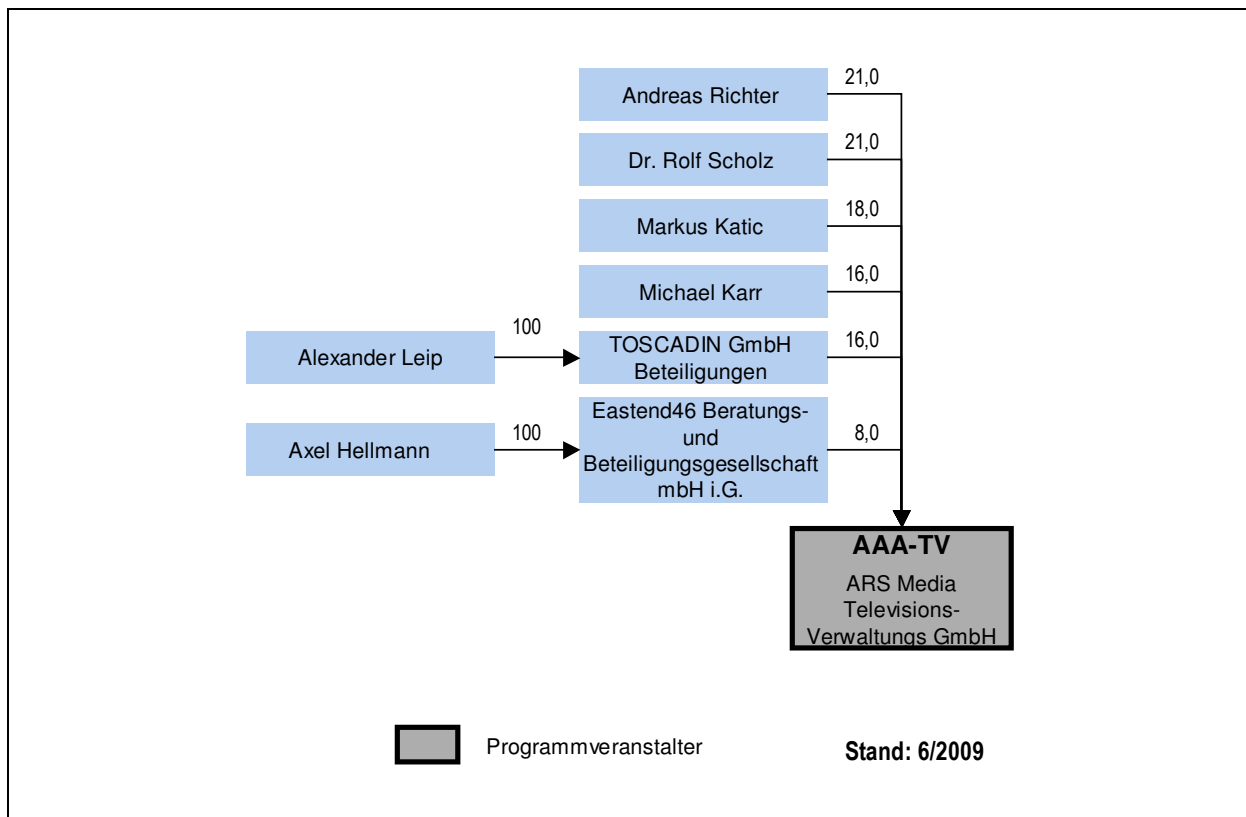
1.4 XXX ...

1.5 XXX ...

2 Beteiligungsübersicht

Demnach bestehen bei der Veranstalterin künftig die folgenden Beteiligungsverhältnisse:

Andreas Richter	10.500 €	21 %
Dr. Rolf Scholz	10.500 €	21 %
Markus Katic	9.000 €	18 %
TOSCADIN GmbH Beteiligungen	8.000 €	16 %
Michael Karr	8.000 €	16 %
Eastend46 Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH i. G.	4.000 €	8 %



3 Veranstalter und beteiligte Unternehmen

3.1 Die ARS GmbH verfügt über eine Zulassung der LPR Hessen vom 27.06.2007 für AAA-TV, ein digitales Spartenprogramm zu den Bereichen Sport, Auto und E-Gaming (vgl. Beschluss der KEK vom 12.06.2007, Az.: KEK 414). Das Programm ist bislang nicht auf Sendung.

AAA-TV soll frei empfangbar über den digitalen Astra-Satelliten verbreitet werden. Die Verbreitung im digitalen Kabel ist für einen späteren Zeitpunkt beabsichtigt; bisher existieren jedoch keine Verträge mit Plattformbetreibern.

Gesellschaftszweck der ARS GmbH ist der „Aufbau, der Betrieb und die Verwaltung eines Fernsehsenders über digitale, analoge oder elektronische Trägermedien. Dies umfasst die Produktion, Veranstaltung und/oder sonstige Verbreitung und Vermarktung eines national orientierten Fernsehprogramms. Die Verbreitung erfolgt über das Internet, mobile Dienste, sämtliche Speichermedien und sonstige elektronische Kommunikationsmöglichkeiten XXX ...

- 3.2** Die TOSCADIN GmbH Beteiligungen steht zu 100 % im Anteilsbesitz von Johannes Alexander Johannes Leip. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von in- und ausländischen Beteiligungen sowie die Übernahme von Management- und Beratungsleistungen für Unternehmen (ohne Rechts- und Steuerberatung) XXX ...
- 3.3** Die EastEnd46 Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH i. G. steht zu 100 % im Anteilsbesitz von Axel Hellmann XXX ...

Nach Angaben der Veranstalterin ist keiner der an ihr unmittelbar oder mittelbar Beteiligten anderweitig im Medienbereich aktiv oder beteiligt.

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Die Kommission hat der LPR Hessen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen der Unbedenklichkeitsbestätigung. Die Beteiligungsveränderungen sind entgegen dieser Vorschrift bereits vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV. Die wiederholte Missachtung rundfunkrechtlicher Vorschriften kann zudem die Unzuverlässigkeit des Rundfunkveranstalters zur Folge haben.

2 Zurechnung von Programmen

Das Programm AAA-TV wird gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV der Veranstalterin zugerechnet. Der Veranstalterin sind neben AAA-TV keine weiteren Programme zuzurechnen.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Das Programm AAA-TV verfügt mangels Ausstrahlung noch über keine Zuschaueranteile. Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht aufgrund der angezeigten Beteiligungsveränderungen bei der ARS GmbH bestehen nicht. Ihnen stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Huber Albert Dörr Hege Hornauer Langheinrich Lübbert
Mailänder Schneider Schwarz Thaenert Wagner